



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 05. Juli 2005

6. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz**

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den **Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen** aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

Nr. 6

Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

HINWEIS: Diese Verlautbarung gilt vorbehaltlich der noch zu veröffentlichen Verordnung der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Weichweizen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle!

Für den Verkauf von höchstens **80.000 t Weichweizen** (nachstehend Getreide) aus Interventionsbeständen der Agrarmarkt Austria zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz gelten nachstehende Bedingungen:

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1784/03 vom 29.09.2003 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide
- Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 vom 28.07.1993 der Kommission über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus den Beständen der Interventionsstellen,
- Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 vom 22.07.1985 der Kommission mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vom 15.04.1999 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Verordnung (EWG) Nr. 3002/1992 vom 16.10.1992 der Kommission über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen
- Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 vom 09.09.2000 der Kommission mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Verordnung (EG) Nr. 824/2000 vom 19.04.2000 der Kommission über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen, sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität
- Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 vom 28.07.2003 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis
- Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den **Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen** aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

- BGBl. II Nr. 412/2004 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung der Intervention von Getreide
- BGBl. Nr. 1021/1994 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren
- BGBl. Nr. 575/95 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Überwachung der Verwendung und/oder die Bestimmung von Getreide aus Interventionsbeständen zur Ausfuhr oder zur Verarbeitung zu bestimmten Erzeugnissen (Getreide – Überwachungsverordnung – GÜV)

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Warenart, Menge und Lagerort

Die Mengen je Los und Lager, die Anschriften der Lagerhalter sowie die Lagerorte sind in der Verkaufsliste (Beilage 1) angeführt.

3. Besichtigung und Musternahme

Vor Abgabe der Angebote kann das Getreide auf dem Lager während der Geschäftszeit des Lagerhalters besichtigt werden. Muster bis zu 2 kg werden kostenlos abgegeben; darüber hinausgehende Mustermengen werden zum jeweiligen Marktpreis zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Kosten der Besichtigung und der Entnahme von Mustern sind vom Interessenten zu tragen.

4. Angebote

- 4.1. Angebote sind nach dem Muster der Anlage 1 erstmalig am Donnerstag, dem **14. Juli 2005**, weiterhin jeden Donnerstag (mit Ausnahme 21. Juli 2005, 04. August 2005, 18. August 2005, 01. September 2005, 03. November 2005, 29. Dezember 2005, 13. April 2006 und 25. Mai 2006), letztmalig am Donnerstag, dem **22. Juni 2006** einzureichen.

Die Angebote müssen am Einreichungstag **bis 9.00 Uhr** bei der AMA vorliegen.

- 4.2. Die Angebote sind von Interessenten mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft schriftlich oder über Telefax abzugeben. Sie müssen alle in der Beilage 3 geforderten Angaben enthalten. Ausdrücklich geforderte Einzelangaben können nicht durch allgemeine Bezugnahme auf die jeweilige Ausschreibungsbekanntmachung ersetzt werden.
- 4.3. Auf dem Postweg übermittelte Briefe sind an die AMA, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, GB I/Abt.3 mit der Aufschrift: **Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 6/2005** zu übersenden.

Durch Boten übermittelte Angebote müssen sich in einem verschlossenen Umschlag befinden, der entsprechend Pkt. 4.3., 1. Absatz zu beschriften ist.

Der Umschlag ist in der Poststelle der AMA abzugeben und mit dem Poststempel versehen zu lassen.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den **Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen** aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

- 4.4. Bei mittels Telefax übermittelten Angeboten sind der volle Firmenname und die Anschrift des Bieters anzugeben.
Bei Übermittlung der Angebote mit Telefax können folgende Anschlüsse gewählt werden:
- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| außerhalb von Österreich | 0043/1-33151/4624 oder 4469 |
| innerhalb von Österreich | 01/33151/4624 oder 4469 |
- 4.5. Angebote können nur für eine bzw. mehrere in der Beilage 1 angeführte Losmenge abgegeben werden. Angebote auf Teilmengen einer Losnummer sind unzulässig.
- 4.6. Der Angebotspreis je Los ist in EUR/t, max. 2 Kommastellen, ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge für die Beschaffenheit anzugeben und versteht sich lose, frei Fahrzeug am Lager der AMA. Die Vergütung der niedrigsten Transportkosten zwischen dem Ort der Lagerung und dem tatsächlichen Ausfuhrort erfolgt in nachgewiesener Höhe, maximal jedoch bis zu der in der Beilage 2 festgelegten Höhe.
- 4.7. Angebote, die für einen Dritten abgegeben werden, sind nur gültig, wenn eine schriftliche Vertretungsvollmacht – spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist – bei der AMA vorliegt. Die Vertretungsvollmacht kann entweder den Angeboten beigelegt oder allgemein erteilt werden. Liegt die Vertretungsvollmacht der AMA bereits vor, ist in den Angeboten hierauf Bezug zu nehmen.
- 4.8. Angebote, die Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber dieser Ausschreibungsbekanntmachung enthalten, sind ungültig.
- 4.9. Angebote sind nur gültig, wenn folgende Unterlage beigelegt ist: Der Nachweis, dass der Bieter für das Angebot eine **Sicherheit** geleistet hat, die sich auf EUR 5,00/Tonne (Beilage 5) beläuft.

5. Überprüfung der Beschaffenheiten

- 5.1. Vor der Auslagerung bzw. während der Auslagerung müssen die im Vertrag angegebenen Beschaffenheitswerte in dem durch die noch zu verlautbarende Verordnung festgelegten Umfang für die **Gesamtmenge des Vertrages** überprüft werden
- 5.2. Der Käufer informiert die AMA innerhalb von drei Arbeitstagen nach der telefonischen Unterrichtung des Zuschlags – Artikel 15 der VO (EWG) Nr. 2131/93 – per Fax darüber, ob er an der Probenahme teilnimmt.
Entscheidet sich der Käufer für eine Teilnahme, muss er den Termin zur Probenahme 3 Arbeitstage vor der geplanten Auslagerung mit der AMA abstimmen.
- 5.3. Ist die Auslagerung der Partie innerhalb der Frist gemäß Art. 16 1. Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 vorgesehen, so kann der Käufer entscheiden ob die Bemusterung vor oder während der Auslagerung erfolgen soll.
Wünscht der Käufer eine Bemusterung vor der Auslagerung, so hat er die hierdurch entstehenden Kosten eines Umlaufs, bei Lagerung in der Silozelle, zu tragen.
- 5.4. Findet die Probenahme im Zuge der Auslagerung statt, so hat der Käufer die AMA 3 Arbeitstage vor Beginn der Auslagerung über den Terminplan zu unterrichten.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den **Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen** aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

5.5. Zur Überprüfung der Beschaffenheitswerte wird gemeinsam von dem Lagerhalter und dem Vertreter beziehungsweise Beauftragten der AMA – und gegebenenfalls dem Käufer – alle 500 t eine Probe – mindestens jedoch 3 Proben pro Partie – genommen und zu einem Durchschnittsmuster von 2 kg für die Partie gemischt.

Die Feststellung der äußeren Beschaffenheiten erfolgt anhand dieses Musters durch die Beauftragten der Parteien.

5.6. Über die ordnungsgemäße Probenahme ist ein Protokoll gemäß Beilage 4 anzufertigen.

5.7. Erfolgt die Auslagerung des Weichweizens jedoch bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger, unbeschadet aller Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach Abholung der Partie.

6. Angebotssicherheiten (EUR 5,00/t) gem. Art. 13 Abs. 4 der VO (EWG) Nr. 2131/93

6.1. Sicherheiten können geleistet werden durch:

- Leistung einer Bankgarantie (Beilage 5)
- Überweisung auf das Konto der AMA bei der PSK, Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60.000,

6.2. Der Nachweis über die Leistung einer Sicherheit ist im Falle der Stellung einer Bankgarantie durch Vorlage der Bankgarantie im Original zu erbringen oder im Falle der Überweisung durch Gutschrift auf dem unter Pkt. 6.1. bezeichneten Konto der AMA.

6.3. Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit (Angebotssicherheit) wird freigegeben:

- für die Mengen, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde
- sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

6.4. Die Verpflichtung zur Ausfuhr wird gewährleistet durch eine Sicherheit, die der Differenz zwischen dem am Tag des Zuschlags geltenden Interventionspreises und dem Zuschlagspreis entspricht, aber nicht weniger als 25 EUR je Tonne beträgt. Die Hälfte dieses Betrags ist bei Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

7. Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss und -abwicklung

7.1. Die AMA wird die Abwicklung nur mit dem in der Zuschlagserklärung genannten Käufer vornehmen.

7.2. Die AMA unterrichtet alle Bieter über das Ergebnis der Ausschreibung. Auf schriftlichen Antrag wird die Ablehnung des Gebots schriftlich mitgeteilt. Der Antrag ist nur gültig, wenn ein adressierter Freiumschlag beigefügt ist.

8. Verkaufspreis und Bezahlung

8.1. In der Zuschlagserklärung teilt die AMA dem Käufer

- die Höhe des Verkaufspreises für die ihm zugeschlagene Menge und

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den **Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen** aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

- den letzten Tag der Zahlungsfrist mit.

- 8.2. Die Zahlungsfrist gem. Art. 16 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 2131/93 ist eingehalten, wenn der Verkaufspreis dem Konto der AMA bis spätestens am letzten Tag dieser Frist gutgeschrieben ist.
- 8.3. Die Vergütung der niedrigsten Transportkosten gemäß Art. 7 Abs. 2a der VO (EWG) Nr. 2131/93 zwischen dem Ort der Lagerung und dem Ort der tatsächlichen Ausfuhr erfolgt nach Vorlage des Kontrollexemplars T5, der Kontrollscheine sowie der Transportfakturen für die ausgeführte – höchstens jedoch für die am AMA-Lager abgenommene Menge gemäß Beilage 1 und höchstens im gemäß Beilage 2 festgesetzten Ausmaß.

9. Umsatzsteuer

Auf den Verkaufspreis wird Umsatzsteuer nach dem für Getreide jeweils geltenden Steuersatz berechnet.

10. Freigabe

- 10.1. Die Freigabe erfolgt mittels Abholschein nach Eingang des Verkaufspreises gemäß Punkt 8.1. auf dem Konto der AMA.

Sämtliche Kosten der Überweisung gehen zu Lasten des Käufers.

- 10.2. Freigaben für weniger als 500 t je Los werden nicht vorgenommen.

11. Abnahme

- 11.1. Der Käufer hat sich mit dem Lagerhalter zwecks Abstimmung des Abnahmetermins in Verbindung zu setzen.

- 11.2. Die zur Verfügung stehende tägliche Auslagerungskapazität des betreffenden Lagers ist in der Lagerliste angegeben.

HINWEIS: Aufgrund einer möglichen Überschneidung der Auslagerungen mit den Einlagerungen der Ernte 2005 kann es bei einzelnen Lagerhaltern zur Verringerung der Auslagerungskapazität kommen! Punkt 12.1. dieser Ausschreibungsbekanntmachung ist daher besonders zu beachten.

- 11.3. Die Auslagerungstermine sind der AMA unverzüglich mittels dem Formblatt **Warenbewegungsanzeige** mitzuteilen.

- 11.4. Der Transport ist vom Käufer zu veranlassen. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Käufers.

Die für den Transport vorgesehenen Fahrzeuge (Schiff/Waggon/LKW) sind vom Käufer zu stellen und dem Lagerhalter zu avisieren.

- 11.5. Die AMA ist berechtigt, bis zu 5 % der in der Zuschlagserklärung genannten Menge weniger zu liefern.

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den **Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen** aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

12. Verwiegung, Separierung, Gefahrübergang

12.1. Wird das Getreide nicht innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Absendung der Zuschlagserklärung an gerechnet, ausgelagert, trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs die Kosten der Lagerung und die Gefahr einer Verschlechterung des Getreides.

Das Getreide wird dann auf Kosten des Käufers

- verwogen und separiert oder
- an einem dritten Ort eingelagert; der Käufer wird jedoch zuvor aufgefordert, diese Maßnahme selbst zu veranlassen.

12.2. Macht die AMA von ihren Rechten gem. Pkt. 12.1. keinen Gebrauch, so wird das Getreide nach Ablauf der Frist gemäß Pkt. 12.1. buchmäßig separiert.

13. Gewichtsermittlung

13.1. Die Feststellung des Gewichts erfolgt durch den Lagerhalter mittels Verwiegung bei der Auslagerung innerhalb der Frist gemäß Pkt. 8.1. auf Lager. Das durch die Verwiegung festgestellte Gewicht ist für die Abrechnung maßgebend.

13.2. Nach Ablauf der unter Pkt. 8.1. genannten Frist ist das von der AMA buchmäßig erfasste Gewicht für die Abrechnung maßgebend. Bei der späteren Auslagerung festgestellte Mehrmengen werden jedoch zum Verkaufspreis (Pkt. 8) in Rechnung gestellt.

13.3. Der Käufer hat das Recht bei der Gewichtsermittlung anwesend zu sein.

14. Verzinsung

14.1. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tage des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht. Schadensersatzforderungen der AMA sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

Der Zinssatz beträgt drei v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

14.2. Forderungen gegen die AMA werden mit 4 % p.a. verzinst.

15. Prüfungsrecht und Auskunftspflicht

Organe und Beauftragte der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Rechnungshofes sowie der EU können Prüfungen vornehmen und Auskünfte verlangen.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den **Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen** aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

16. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die aus dem Kaufvertrag entstehen, ist Gerichtsstand Wien.

Der Vorstand für den GB I

Dipl. Ing. WEIHS eh

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

Beilage 1

LAGERLISTE

WEICHWEIZEN über 78.184 t

LOSNUMMER			
PLZ, Lagerort Tel. Nr. Lagernummer Auslagerungskapazität/Tag	Partienummer Menge in t	Lagerhalter	Feuchtigkeit in % Hektolitergewicht Bruchkorn in % Kornbesatz in % Auswuchs in % Schwarzbesatz in % Proteingehalt in % Fallzahl in sec Erntejahr
LOS 1	3.223 t		14,2
2434 Götzendorf	3202	Agrarhandel GmbH.	83,4
02169/2266		Heinrich Polsterer	3,0
4043	3.223 t	Mannersdorfer Strasse 12	2,1
		2434 Götzendorf/Leitha	0,0
W = 250; L = 400;		02169/2266	0,6
			12,3
			> 300
			2004
LOS 2	1.091 t		
7032 Sigless	3350	Lagereibetrieb	13,4
Bahnhof Wiesen-Sigless		Rita Maria Stricker	83,40
02626/62575	637 t	Hauptstrasse 25	1,1
65020		7032 Sigless	1,0
		02626/71203	0,0
W=300; L=300;			1,1
			13,3
			> 300
			2004
2486 Pottendorf	3489	Malzfabrik Pottendorf	13,8
Industriestrasse 7 - 9		Ges.m.b.H.	80,60
02623/72214	454 t	Hauptstrasse 22	1,6
152		02623/72214	1,3
		02262/73616	0,0
W=100; L=300;			1,4
			13,3
			> 300
			2004

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den **Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen** aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

LOS 3	3.010 t		13,5
2020 Kleinstetteldorf	3360	Raiffeisen Lagerhaus	84,5
Nr. 69		Hollabrunn - Horn	3,6
02952/500	3.010 t	Gschmeidlerstrasse 5	0,6
832		2020 Hollabrunn	0,0
		02952/500-112	0,3
W=200; L=320			13,3
			> 300
			2004

LOS 4	1.875 t		
3462 Hippersdorf	3407	Friedrich Minnich	13,5
Wiener Strasse 1		Ges.m.b.H.	83,5
02278/2267	1.875 t	Wiener Strasse 1	3,1
4035		3462 Hippersdorf	0,7
		02278/2267	0,0
W=180; L=200			0,3
			13,1
			> 300
			2004

LOS 5	3.955 t		
3385 Prinzersdorf	3124	Alfred Stöber & Co. KG	13,6
Bahnsilo		Landesprod. & Mühle	83,2
02749/8123	3.955 t	Pfaffing 8	2,9
1023		3386 Hafnerbach	0,8
		02749/2220	0,0
W=250; L=250			0,6
			12,8
			> 300
			2004

LOS 6	1.123 t		
2261 Mannersdorf/March	3344	Raiffeisen Lagerhaus	13,3
Bernsteinstrasse		Marchfeld reg.Gen.mbH.	84,1
02283/2227	1.123 t	Bahnstrasse 109	2,3
188		2283 Obersiebenbrunn	1,8
		02286/2266	0,0
W=300; L=250			0,2
			13,2
			> 300
			2004

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den **Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen** aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

LOS 7	3.409 t		
1110 Wien- Albern Hafen	3223	Agrarspeicher	13,4
Agrarspeicher Betr. GmbH		Betriebs Ges. mbH.	84,5
1. Molostrasse	1361 t	Donaulände 18	3,1
01/76 79 966		2100 Korneuburg	1,2
10		02262/73616	0,0
			0,5
W=400; L=400; S=800			13,6
			> 300
			2004

1110 Wien- Albern Hafen	3352	Raiffeisen Ware Austria	13,2
RWA Donausilo		Wienerbergstrasse 3	85,20
1. Molostrasse	2.048 t	1100 Wien	3,0
01/76 93 073		01/605 15-4592	0,8
13			0,0
			0,5
W=400; L=800; S=1.300			13,0
			> 300
			2004

LOS 8	1.077 t		
3500 Krems a. d. Donau	3377	Danugrain Lagerei	13,7
Karl Mierka Strasse 7-9		Ges. mbH.	83,8
02732/73571	1.077 t	Karl Mierka Strasse 7-9	3,5
642		3500 Krems a. d. Donau	0,6
		02732/73571	0,0
W=600; L=600; S=800			0,4
			12,7
			> 300
			2004

LOS 9	8.826 t		
2100 Korneuburg	3054	Agrarspeicher	13,8
Donaulände 18		Betriebs Ges. mbH.	84,1
02262/73616	3.469 t	Donaulände 18	2,1
635		2100 Korneuburg	1,7
		02262/73616	0,0
W=400; L=400; S=800			0,2
			13,0
			> 300
			2004

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den **Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen** aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

2100 Korneuburg	3261	Agrarspeicher	13,9
Donaulände 18		Betriebs Ges. mbH.	84,1
02262/73616	3.511 t	Donaulände 18	2,9
635		2100 Korneuburg	0,9
		02262/73616	0,0
W=400; L=400; S=800			0,2
			12,7
			> 300
			2004

2100 Korneuburg	3250	Agrarspeicher	13,7
Donaulände 18		Betriebs Ges. mbH.	83,00
02262/73616	1.846 t	Donaulände 18	3,2
635		2100 Korneuburg	0,9
		02262/73616	0,0
W=400; L=400; S=800			0,4
			13,4
			> 300
			2004

LOS 10	7.432 t		
4651 Stadl Paura	3101	Raiffeisen Ware Austria AG	13,3
Waschenbergerstrasse 4		Wienerbergstrasse 3	81,2
0732/38 34 11-1280	3.781 t	1100 Wien	3,1
1267		01/60515-4592	0,9
			0,2
W=400; L=400			0,3
			12,2
			> 300
			2004

4651 Stadl Paura	3284	Raiffeisen Ware Austria AG	13,8
Waschenbergerstrasse 4		Wienerbergstrasse 3	82,0
0732/38 34 11-1280	3.651 t	1100 Wien	2,5
1267		01/60515-4592	0,6
			0,2
W=400; L=400			0,2
			11,9
			> 300
			2004

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den **Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen** aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

LOS 11	4.945 t		
4651 Stadl Paura	2967	Raiffeisen Ware Austria AG	13,6
Waschenbergerstrasse 4		Wienerbergstrasse 3	81,0
0732/38 34 11-1280	4.945 t	1100 Wien	2,6
1267		01/60515-4592	0,9
			0,2
W=400; L=400			0,3
			11,7
			> 300
			2004

LOS 12	9.613 t		
4482 Ennsdorf	3253	Fuchshuber	13,3
Halle 1 + 2		Agrarhandel Ges. mbH.	80,80
07223/84708	9.613 t	Mühlbachstrasse 151	2,8
112		4063 Hörsching	2,5
		07221/72151	0,2
W=300; L=800;			0,4
S=800 t			12,3
			> 300
			2004

LOS 13	11.218 t		
4482 Ennsdorf	3334	Fuchshuber	13,5
Halle 5		Agrarhandel Ges. mbH.	80,40
07223/84708	6.737 t	Mühlbachstrasse 151	2,9
112		4063 Hörsching	3,4
		07221/72151	0,7
W=300; L=800;			0,8
S=800 t			13,3
			> 300
			2004

4482 Ennsdorf	3343	Fuchshuber	13,2
Halle 9		Agrarhandel Ges. mbH.	80,50
07223/84708	4.481 t	Mühlbachstrasse 151	2,5
112		4063 Hörsching	2,6
		07221/72151	0,4
W=300; L=800;			0,6
S=800 t			12,1
			> 300
			2004

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den **Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen** aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

LOS 14	11.345 t		
4482 Ennsdorf	3320	Fuchshuber	12,7
Halle 6		Agrarhandel Ges. mbH.	81,90
07223/84708	6.564 t	Mühlbachstrasse 151	1,8
112		4063 Hörsching	1,9
		07221/72151	0,3
W=300; L=800;			0,4
S=800 t			12,9
			> 300
			2004

4482 Ennsdorf	3368	Fuchshuber	12,5
Halle 20		Agrarhandel Ges. mbH.	81,80
07223/84708	4.781 t	Mühlbachstrasse 151	4,0
112		4063 Hörsching	2,6
		07221/72151	0,2
W=300; L=800;			0,8
S=800 t			13,1
			> 300
			2004

LOS 15	6.042 t		
4482 Ennsdorf	3325	Fuchshuber	13,3
Halle 7		Agrarhandel Ges. mbH.	81,40
07223/84708	6.042 t	Mühlbachstrasse 151	2,7
112		4063 Hörsching	2,4
		07221/72151	0,3
W=300; L=800;			0,4
S=800t			12,5
			> 300
			2004

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den **Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen** aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

Beilage 2

Maximale Frachterstattung gemäß Art.3 Abs.4 der VO (EG) Nr. 459/2005

LOS Nummer	Frachtkosten in Euro/t
1	25,51
2	24,45
3	27,44
4	26,97
5	26,91
6	25,51
7	25,73
8	28,96
9	26,32
10	25,35
11	25,35
12	27,56
13	27,56
14	27,56
15	27,56

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

Beilage 3

ANGEBOT – WEICHWEIZEN

Bieter:

.....
(Ort und Datum)

(Firma und Anschrift)

Telefon Nr.:/DW.....

Sachbearbeiter/in:

Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 6/2005

über den Verkauf von **höchstens 80.000 t Weichweizen** zum Zwecke der Ausfuhr in bestimmte Drittländer

Unter Anerkennung der Bedingungen der o.a. Ausschreibungsbekanntmachung bieten wir:

LOS-Nummer der Lagerliste	Menge in t	Angebotspreis in EUR/t	Bestimmungsland

Das Angebot ist gültig bis 17.00 Uhr des auf den Einreichungstag folgenden 4. Arbeitstages.

Vermerk gem. Artikel 8 Abs.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93:

Vertretungsvollmacht: entfällt ist beigelegt liegt bereits bei der AMA vor

Firma

.....
(Stempel und firmenmäßige Zeichnung)

Bei fernschriftlich oder per Telefax übermittelten Angeboten ist die volle Anschrift des Bieters anzugeben.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den **Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen** aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

Beilage 4

Blatt 1

Verteiler: 1 x Käufer
1 x Lagerhalter
1 x AMA/Abt. 3, 1200 Wien, Dresdner Straße 70 (Original)

Probenahmeattest / Untersuchungsauftrag

Käufer:

Ausschreibungsbekanntmachung Nr.:

Zuschlagserklärung Nr.: Teilmenge der Partie Nr.:

Lagerhalter:

Lagerort: Lager Nr.:

Zum Zwecke einer Überprüfung der Beschaffenheit wurde heute

seitens der AMA von

seitens des Lagerhalters von

seitens des Käufers von

(Name und Firmenzugehörigkeit)

eine gemeinsame Probe gem. Nr. 5. der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gezogen.

Die Unterzeichner erklären, dass sie selbst die Proben gemäß Nr. 5.5 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gemeinsam untersucht haben.

Die neu festgestellten äußeren Beschaffenheiten sind:

Feuchtigkeit in %	Hektoliter (kg/hl)	Bruchkorn v. H.	Kornbesatz v.H.	Auswuchs v.H.	Schwarzbesatz v.H.

Art des Behältnisses (Dose, Glas, Sack, Beutel):

Siegel- / Plombenbezeichnung:

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 6. Ausschreibungsbekanntmachung über den **Verkauf von höchstens 80.000 t Weichweizen** aus Interventionsbeständen zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen Albanien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (einschließlich des Kosovo), Liechtenstein, Rumänien und die Schweiz

Beilage 4

Blatt 2

Die Probenahme und Bemusterung erfolgte in der Zeit

von Uhr bis Uhr.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift
des Käufers
bzw. Beauftragten)

.....
(Unterschrift
des Lagerhalters
bzw. Beauftragten)

.....
(Unterschrift des
Vertreters der AMA
bzw. Beauftragten)

Höchstbetrags - BANKGARANTIE für den Bereich

Lizenzen

TELEFAX: 01/331 51-303

- Vieh und Fleisch 1)
Milch und Milcherzeugnisse 1)
pflanzliche Erzeugnisse und/oder Bescheinigungen für NA-I-Waren 1)

Produktionserstattung Stärke 1)

TELEFAX: 01/331 51-4469

Produktionserstattung Zucker 1)

TELEFAX: 01/331 51-4469

Intervention 1)

TELEFAX: 01/331 51-4624

Nachwachsende Rohstoffe und Energiepflanzen 1)

TELEFAX: 01/331 51-295

Beihilfen, Sonstiges 1)2)

TELEFAX: 01/331 51-396

Garantienummer:

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages entweder die Agrarmarkt Austria oder die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die

seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
I/3 - Pflanzliche Erzeugnisse
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-258
Telefax: (01) 331 51-4624
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck